

## zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist: 31. Mai 2013

### Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
  - welche steuerlichen Pflichten Sie haben.
- Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

### Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der zweiseitige **Hauptvordruck Est 1 D** sowie zusätzlich die **Anlage FG**, die **Anlage L** (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) und – soweit Sie ausländische Einkünfte erzielt haben – die **Anlage FG-AUS**.

Die Erklärung zur gesonderten Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elsteronline.de/eportal/](http://www.elsteronline.de/eportal/). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter [https://www.elster.de/elster\\_soft\\_nw.php](https://www.elster.de/elster_soft_nw.php).

### Pflicht zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit verpflichtet, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten.

### Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),
- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

### Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2012 läuft bis zum 31. Mai 2013. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2012 / 2013. Diese Fristen kön-

nen auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

### Hauptvordruck

#### Zeile 4 bis 10

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung des Unternehmens, die Anschrift und die Art der Tätigkeit ein.

#### Zeile 11 bis 18

Tragen Sie bitte in den Zeilen 11 bis 16 Ihre private Wohnanschrift ein und geben Sie zusätzlich in Zeile 17 Ihr Wohnsitzfinanzamt und in Zeile 18 Ihre dortige Steuernummer und Identifikationsnummer ein.

#### Zeile 23

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Die Erklärung ist vom Unternehmer selbst zu unterschreiben.

#### Zeile 33

In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie die entsprechenden Angaben in Zeile 33. Haben Sie dem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, fügen Sie diese bitte der Erklärung bei.

#### Zeile 42 bis 48

Haben Sie im Rahmen Ihres Betriebs, für den die gesonderte Feststellung durchzuführen ist, Spenden und Mitgliedsbeiträge geleistet, tragen Sie diese bitte entsprechend der dort beschriebenen Zuordnung in die Zeilen 42 bis 47 ein.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Für Spenden bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenvorverfahren auferlegt werden.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in Zeile 48 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

## Anlage FG

### Zeile 3

Kreuzen Sie die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FG verwendet werden soll.

### Zeile 4 und 5

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern.

Einkünfte, die dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.

### Zeile 14 und 15

Diese Zeilen sind für weitere festzustellende Besteuerungsgrundlagen, z. B. nicht abziehbare Ausgaben i. S. d. § 4 Abs. 5, 5b, 7, §§ 4c, 4d EStG, Gewinnzuschläge nach § 6b Abs. 7, 8, 10 EStG, außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34b EStG, Steuerabzugsbeträge i. S. d. §§ 48, 48c EStG, nach § 50c EStG nicht berücksichtigte Gewinnminderungen, Berichtigungsbeträge nach § 1 AStG, vorgesehen.

### Zeile 31

Einkünfte, die dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.

## Anlage FG-AUS

### Zeile 5 und 6

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abgezogen werden**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann für die Steuern

aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 6 gestellt.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist.

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.4.1984, BStBl 1984 I S. 252.

### Zeile 14 und 15 sowie 36 bis 39

Negative Einkünfte aus Drittstaaten (keine EU- / EWR-Staaten) können nach § 2a Abs. 1 EStG – unabhängig davon, im Rahmen welcher Einkunftsart sie anfallen – nur mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden.